

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 3/83

BE SCHLUSS

in der Entschädigungssache

Leonie B. [REDACTED],

[REDACTED] Str. 11, [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,

[REDACTED] Straße 4-1, Köln 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs mit dem Vorsitzenden Richter Herz und die Richter Zorn, Hinkel, Dr. Lang und Gärtnner

am 29. September 1963
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats (Entscheidungssektors) des Oberlandesgerichts Köln vom 23. Juli 1962 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

Gründe

Das Berufungsgericht verneint die Klageanträge, weil der nur nach § 150 Abs. 1 ZPO eine Entscheidung über die erste Instanz nach dem 15. Mai 1963 Entscheidung bestritt hat. Es kann nicht feststellen, daß er schon bei seiner Vernehmung auf der Deutschen Botschaft in Ottawa im Oktober 1967 schriftlich Entschädigung verlangt hat. Gegen diese mit tatsächlichen Erwägungen begründete Entscheidung ist aus Rechtsgründen nichts zu erinnern. Sie stimmt mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs überein. Danach setzt ein Antrag im Sinne des § 150 Abs. 1 ZPO voraus, daß aus der Erklärung des Antragstellers sein Wille, Leistungen nach dem ZPO zu verlangen, unmißverständlich hervorgeht (BGH RZ 1963, 137 und die im Berufungsurteil angeführten Entscheidungen). Fehlen fehlt es hier.

- 3 -

Die von der Beschwerde aufgeworfene Rechtsfrage stellt sich nicht; die Klage ist unzulässig nach den Möglichkeiten einer Entschuldigung bei einer deutschen Behörde ist noch kein Antrag im Sinne des § 109 ZPO. Ein sonstiger Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2, § 220 ZPO) ist nicht erkennbar.

Herz

Henkel

